

**Vorlage Nr. 1112/15**

## **Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung**

**LB 33**

**31. März 2015**

## Inhaltsübersicht

1. Rechtliche Rahmenbedingungen.....	3
2. Vorgaben im SSP 3.....	3
3. Begriffsklärung: .....	4
4. Status quo.....	4
Frühbereich .....	4
Schulbereich.....	5
5. Systemwechsel im Frühbereich .....	5
6. Anspruchsberechtigung .....	5
7. Finanzielle Aspekte .....	6
8. Übergangsmassnahmen für den Verein FeB.....	7
9. Rechtliche Grundlagen.....	7
10. Termine .....	8
11. Folgen bei Ablehnung der Anträge.....	8
12. Anträge des Gemeinderats an den Einwohnerrat.....	8
13. Beilagen .....	9

### Zusammenfassung

Die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung wird reglementarisch geregelt. Zudem soll im Frühbereich vom System der Objektfinanzierung auf die Subjektfinanzierung gewechselt werden. Der Kanton schreibt den Gemeinden im zukünftigen FeB-Gesetz vor, dass sie ein bedarfsgerechtes Angebot sicherzustellen hätten. Dazu müssen die Rahmenbedingungen von den Gemeinden in einem Reglement definiert werden. Der Wechsel auf die Subjektfinanzierung erfolgt, weil mit dem jetzigen System nur ein kleiner Teil der Erziehungsberechtigten von subventionierten Betreuungsplätzen profitieren kann; zudem werden die individuellen Bedürfnisse der Erziehungsberechtigten zu wenig berücksichtigt.

## Nr. Vorlage 1112/2015

Betrifft:	Leistungsbereich	33 /Familienergänzende Kinderbetreuung
Zuständigkeiten:	Ressort	Bildung
	Mitglied des Gemeinderats	Béatrix von Sury
	Geschäftsleitung	Thomas Sauter
	Leistungs-/Querschnittsverantwortung	Lucienne Renaud

### 1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Auf Bundesebene existieren keine Vorschriften, die die Bereitstellung von Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung vorschreiben. Festgelegt ist jedoch, dass die Kosten für die externe Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Maximalbetrag von CHF 10'100 pro Kind steuerlich abzugsfähig sind.

Mit dem Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (SR 861) besteht zudem eine Rechtsgrundlage für die Förderung bzw. Schaffung von familienergänzenden Betreuungsplätzen für Kinder ..., damit die Eltern Familie und Arbeit oder Ausbildung besser vereinbaren können.

In der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO, SR 211.222.338) wird festgehalten, dass eine Bewilligung erforderlich ist, wenn ein Kind ausserhalb seines Elternhauses betreut werden soll; zudem wird definiert, unter welchen Voraussetzungen diese Bewilligung erteilt wird. Die Bewilligung wird den Institutionen im Kanton Basel-Landschaft vom Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote erteilt.

Im kantonalen FeB-Gesetz, welches derzeit im Landrat behandelt wird, werden die Grundzüge betreffend das Betreuungsangebot für Kinder im Alter von 3 Monaten bis zum Ende der Primarstufe geregelt. Darin ist vorgesehen, dass die Gemeinden den Bedarf zu erheben und das Angebot sicher zu stellen haben.

Im kommunalen Bildungsreglement vom 27. Januar 2014 ist bis anhin lediglich die schulergänzende Kinderbetreuung festgeschrieben. § 22 lautet:

#### *Tagesbetreuung*

<sup>1</sup>Die Gemeinde schafft im Rahmen von Kindergarten und Primarschule Einrichtungen zur Tagesbetreuung.

<sup>2</sup>Die erziehungsberechtigten Personen können zu Beitragsleistungen verpflichtet werden.

<sup>3</sup>Die Gemeinde kann auch entsprechende private Einrichtungen unterstützen.

Die Kinderbetreuung von Vorschulkindern ist demgegenüber reglementarisch nicht geregelt. Seit Jahren wird der Verein für familienergänzende Kinderbetreuung, der das Tagesheim Kakadu betreibt und Tageseltern vermittelt, mit einem Leistungsbeitrag unterstützt (der entsprechende Vertrag wird jeweils durch den Einwohner-rat ratifiziert).

Zur Regelung der gesamten familienergänzenden Kinderbetreuung muss daher ein FeB-Reglement beschlossen werden.

### 2. Vorgaben im SSP 3

Der Leitsatz zum LB 33 (Familienergänzende Kinderbetreuung) lautet:

„Erziehungsberechtigten stehen ausreichend Betreuungsplätze für ihre Kinder zur Verfügung, so dass sie einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Ausbildung absolvieren können. Integration, Sozial- und Selbstkompetenz sowie Bildungsvoraussetzungen der betreuten Kinder werden gefördert.“

Der Leistungsauftrag lautet:

„Erziehungsberechtigten stehen professionell geführte Betreuungsangebote, welche den individuellen Bedürfnissen gerecht werden, für Kinder bis Ende der Primarschulzeit zur Verfügung. (Schulergänzende Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I sind Sache des Kantons.)  
Vorschulkinder werden in Tagesheimen und durch Tagesfamilien betreut; für Kindergarten- und Primarschulkinder stehen die KITA der Gemeinde sowie Tagesfamilien zur Verfügung.  
Die Standorte der KITA sind dezentral auf das schulische Angebot abgestimmt, das Tagesheim für Vorschulkinder wird zentral angeboten.  
Die Elternbeiträge sind einkommensabhängig; Einkommensschwache werden entlastet.“

### **3. Begriffsklärung:**

Für die öffentliche Hand gibt es zwei Möglichkeiten, die Erziehungsberechtigten bei der Finanzierung von familienergänzenden Betreuungsangeboten zu unterstützen:

#### Objektfinanzierung:

Mit der Objektfinanzierung werden bestimmte Angebote subventioniert, sodass die abgebenden Eltern nicht den vollen Tarif bezahlen müssen. Mit diesen Anbietern werden Leistungsvereinbarungen abgeschlossen, die öffentliche Hand übernimmt einen Teil der Betriebskosten.

Der Vorteil dieses Systems ist, dass in der Leistungsvereinbarung klare Vorgaben gemacht werden können –zur Qualitätssicherung, aber auch bezüglich der Priorisierung von z.B. schwächer verdienenden Erziehungsberechtigten.

Der Nachteil besteht darin, dass Institutionen, welche von der öffentlichen Hand nicht unterstützt werden, einen Wettbewerbsnachteil haben gegenüber den unterstützten Angeboten. Zudem ist damit nicht sichergestellt, dass das (subventionierte) Angebot tatsächlich auch der Nachfrage entspricht: Dadurch werden Erziehungsberechtigte, die keinen Platz in diesen Institutionen erhalten, benachteiligt, da sie ihre Kinder entweder in einer nicht-subventionierten Institution betreuen lassen müssen, oder aber ohne Unterstützung der öffentlichen Hand andere Lösungen suchen müssen. Und schliesslich wird die Wahlfreiheit der Eltern erheblich eingeschränkt, indem sie für die Betreuung ihrer Kinder nicht das Angebot auswählen können, welches ihren Bedürfnissen am ehesten entspricht.

#### Subjektfinanzierung:

Mit der Subjektfinanzierung werden die Erziehungsberechtigten, und nicht bestimmte Institutionen, mit sogenannten ‚Betreuungsgutscheinen‘ unterstützt; die öffentliche Hand definiert die Voraussetzungen für die Anspruchsberechtigung, die sodann für alle Interessierten gleich gelten. Sie legt die Höhe der Betreuungsgutscheine aufgrund der vorhandenen Mittel und der Nachfrage fest, und stellt damit auch die Kostenkontrolle sicher.

Dieses System behandelt somit alle Erziehungsberechtigten mit denselben Voraussetzungen gleich. Zudem hat es den Vorteil, dass die Erziehungsberechtigten selbst die Verantwortung für die Wahl des Betreuungsplatzes übernehmen, und sie diesen aufgrund ihrer effektiven Bedürfnisse unter einer Vielzahl von Angeboten bestimmen können. Zumal sämtliche Institutionen einer kantonalen Betriebsbewilligung bedürfen, ist auch die Qualität der Angebote sichergestellt. Ergänzend dazu können die Gemeinden jedoch Kriterien für die Institutionen, für welche Betreuungsgutscheine ausgerichtet werden, festlegen.

Einzigster bekannter Nachteil dieses Systems ist es, dass die Administration der Betreuungsgutscheine der Gemeinde obliegt.

### **4. Status quo**

#### Frühbereich

Derzeit besteht zwischen der Gemeinde und dem Verein FeB ein Leistungsvertrag, mit welchem der Verein sich verpflichtet, das Tagesheim ‚Kakadu‘ zu betreiben bzw. Tageseltern zu vermitteln. Die Gemeinde entrichtet

Beiträge an die Betriebskosten. Bei diesem Angebot sollen insbesondere Kinder von einkommensschwachen Eltern bzw. Alleinerziehenden bevorzugt werden; die Tarife sind einkommensabhängig gestaltet. Zumal die vorhandenen subventionierten Plätze im Kakadu die Nachfrage längst nicht mehr abdecken, ist diese aktuell praktizierte Unterstützung eines einzigen Angebots (= Objektfinanzierung) nicht mehr sinnvoll und widerspricht zudem dem Gleichbehandlungsgebot: Jene Eltern, die für ihre Kinder keinen Platz im ‚Kakadu‘ erhalten, sind gezwungen, auf eines der nicht-subventionierten privaten Angebote auszuweichen – und finanzieren über ihre Steuergelder das subventionierte ‚Kakadu‘ dennoch mit: Derzeit werden insgesamt 165 Reinacher Vorschulkinder in Tagesheimen in Reinach und Umgebung betreut – lediglich 49 davon können jedoch von einem subventionierten Platz im Kakadu profitieren! (Die ebenfalls subventionierten Betreuungsverhältnisse bei Tageseltern sind hier nicht miteingerechnet). Zudem wünschen sich die Betreiber/-innen des Kakadu schon seit Längerem eine bessere Durchmischung ihrer ‚Kundschaft‘.

### Schulbereich

Für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler der Primarstufe (Kindergarten und Primarschule) betreibt die Gemeinde an drei Standorten eine KITA (Mittagstisch sowie Nachmittagsbetreuung bis 18 Uhr), an einem weiteren Standort besteht zudem ein Mittagstisch. Dieses Angebot entspricht den Bedürfnissen, zumal die Schulkinder dezentral, nach Möglichkeit in unmittelbarer Nähe zu ihren Schulhäusern, betreut werden; es soll daher beibehalten und mittelfristig bzw. je nach Bedarf weiter ausgebaut werden: Für gewisse Module bestehen Engpässe, und zudem besteht noch kein Angebot im Fichtenquartier. Da die schulergänzenden KITA von der Gemeinde organisiert und betrieben werden, soll in diesem Bereich nicht zur Subjektfinanzierung gewechselt werden: Dadurch würde der administrative Aufwand unnötig erhöht.

## **5. Systemwechsel im Frühbereich**

Der Gemeinderat hat aus den obengenannten Gründen (Ungleichbehandlung, zu wenige Betreuungsplätze, schlechte Durchmischung im Kakadu) beschlossen, für den Frühbereich dem Einwohnerrat den Wechsel auf das System der Subjektfinanzierung vorzuschlagen: Dabei wird nicht mehr eine einzelne Institution, sondern die Erziehungsberechtigten (mittels einkommensabhängiger Betreuungsgutscheine) direkt unterstützt. Die Eltern können sodann (innerhalb der von der Gemeinde definierten Möglichkeiten) die ihnen zusagende Betreuungsinstitution auswählen, und sind nicht mehr nur auf ein einziges „Tagi“ beschränkt. Von dieser Finanzierungsform können somit alle Erziehungsberechtigten profitieren, die für die Betreuung ihrer Kinder einen Platz in einer professionell geführten Institution gefunden haben; durch die Ausweitung der Möglichkeiten bzw. Wahlfreiheit stehen zudem mehr Plätze als bisher zur Verfügung, und schliesslich erhalten die Eltern die Möglichkeit ein „Tagi“ ganz nach ihren spezifischen Bedürfnissen auszuwählen. Die Umsetzung dieses Systemwechsels bringt vielfältige Fragen mit sich. Wie dies auch in anderen Gemeinden der Fall war, hat der Gemeinderat dazu externe fachliche Unterstützung beigezogen und eine Projektgruppe, bestehend aus den Ressortleiterinnen „Bildung“ und „Soziales & Gesundheit“ sowie Verwaltungsmitarbeitenden eingesetzt. Als externer Berater wurde die Firma ‚PH-Beratung‘ bzw. Herr Peter Hruza verpflichtet: Er hat die Subjektfinanzierung u.a. in der Stadt Luzern eingeführt und verfügt über grosse praktische Erfahrung auf diesem Gebiet. Über den geplanten Wechsel wurden die Mitglieder der Planungskommission sowie der Sachkommission BSG im Oktober 2014 vorinformiert; das Vorhaben ist allgemein auf Zustimmung gestossen.

## **6. Anspruchsberechtigung**

Anspruch auf Unterstützung der Gemeinde haben Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in Reinach, die ihr Kind in Tagesfamilien, Kindertagesstätten bzw. kommunalen Betreuungseinrichtungen im Schulbereich betreuen lassen und während dieser Zeit entweder einer beruflichen Tätigkeit oder einer berufsbedingten Aus- oder

Weiterbildung nachgehen. Auch Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosen- oder Invalidenversicherung sowie Empfehlungen der Sozialhilfe oder KESB begründen den Anspruch.

Damit die Unterstützung durch die Gemeinde auch wirklich jenen Personen zugutekommt, die auf sie angewiesen sind, wird die Höhe auf das jeweilige Familieneinkommen abgestimmt. Das massgebende Einkommen entspricht in der Regel dem steuerbaren Einkommen; zudem werden hohe Vermögen ebenfalls berücksichtigt. Um jährliche Schwankungen zu vermeiden und um zu verhindern, dass namentlich die höheren Einkommensklassen von „Steuroptimierungen“ profitieren können, werden Einkäufe in die berufliche Vorsorge (2. Säule) sowie die Kosten für den Liegenschaftsunterhalt abzüglich der pauschalen Steuerabzüge bei Wohneigentum hinzugerechnet. Ebenso werden die Abzüge für die Kinderbetreuung durch Dritte hinzugerechnet, damit diese Ausgaben nicht zweimal ‚subventioniert‘ werden

Die komplizierte Berechnung, wie sie derzeit (siehe § 9 Abs. 2 der Bildungsverordnung) noch praktiziert wird, wird somit dahin fallen. Die Umstellung hat jedoch auch zur Folge, dass das massgebende Einkommen in der neuen Berechnung tendenziell tiefer ausfällt als nach bisherigem Berechnungs-Modell. Dieser Umstand muss bei der Festlegung der Tarife bzw. der Einkommensobergrenze berücksichtigt werden: Ein massgebendes Einkommen in Höhe von CHF 100'000 im Sinne des vorgeschlagenen FeB-Reglements entspricht bei einem verheirateten Paar mit einem Kind einem Brutto-Einkommen von durchschnittlich ca. CHF 137'000 resp. einem anrechenbaren Einkommen gemäss heutigem Modell von ca. CHF 116'000 – jeweils abhängig von den geltend gemachten Steuerabzügen.

Der Gemeinderat schlägt daher vor, dass die Einkommensobergrenze neu auf CHF 100'000 festgelegt wird.

## **7. Finanzielle Aspekte**

Bei der Gestaltung der Tarife wurden folgende Eckwerte berücksichtigt:

Die Obergrenze der Einkommen, die Anspruch auf Unterstützung haben, liegt bei CHF 100'000 (siehe unter „Anspruchsberechtigung“); zudem haben alle Erziehungsberechtigten, die von der Unterstützung Gebrauch machen wollen, einen Selbstbehalt zu bezahlen. Dieser liegt im Frühbereich bei CHF 20/Tag; bei der Festlegung der Tarife im Schulbereich wurde er anteilmässig entsprechend auf die verschiedenen Module übertragen. Innerhalb dieser Eckwerte wurden die Tarife für die unterschiedlichen Einkommen in Schritten von CHF 4000 linear festgelegt.

Im Bereich der KITA, also der schulergänzenden Betreuung, wird sich die Einnahmen- bzw. Ausgabenseite leicht verändern. Die Tarife incl. der Kosten für das Mittagessen (diese wurden seit Eröffnung der KITA im Jahre 2005 nie angepasst) werden um 5% angehoben und so der Teuerung angepasst. Der Einwohnerrat wird ergänzend darauf hingewiesen, dass auch der Höchstattarif die Kosten noch nicht deckt (ein Tag im Tageslager incl. Mittagessen kostet maximal CHF 104; die direkten Kosten betragen jedoch rund CHF 148), und somit auch die hohen Einkommen „subventioniert“ werden.

Im Frühbereich stellt sich die Situation wie folgt dar:

Derzeit wird der Verein FeB mit CHF 820'000/Jahr für den Betrieb des Tagesheims Kakadu und die Organisation der ‚Tageseltern‘ unterstützt. Dieser Beitrag würde beim Systemwechsel wegfallen; allerdings wurden dem Verein zur Erleichterung dieses Systemwechsels bzw. zur Sicherstellung des Fortbestands des Vereins und des Tagesheims Kakadu Übergangsmassnahmen zugesichert (siehe unten, Punkt 7).

Für die Einführung der Subjektfinanzierung hat der Gemeinderat ein Kostendach von CHF 1 Mio./Jahr vorgegeben. Zur Abschätzung des voraussichtlichen Bedarfs wurden die Tageseltern sowie Tagesheime in Reinach und in den umliegenden Gemeinden (incl. Basel) nach den bestehenden Betreuungsverhältnissen von Reinacher Vorschulkindern angefragt. Die Berechnungen wurden von Peter Hruza sodann aufgrund dieser Angaben sowie der Einkommensstruktur der abgebenden Eltern vorgenommen.

Die Kosten für die Gemeinde würden bei einer Einkommensobergrenze von CHF 100'000 voraussichtlich betragen (incl. Administration):

1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
768'000	862'000	966'000

Mit der Berechnung auf 3 Jahre hinaus wurde berücksichtigt, dass der Systemwechsel bei den Erziehungsberechtigten einige Zeit beanspruchen wird (Betreuungsplatz finden, Familienorganisation etc.). Der Gemeinderat schlägt daher vor, die ersten 3 Jahre als Pilotphase zu definieren. Diese ist nach Ablauf zu evaluieren, um die finanzielle Entwicklung zu überprüfen und zu steuern (allenfalls durch Anpassungen beim gewählten Tarifmodell).

Schliesslich wird der Einwohnerrat darauf hingewiesen, dass die Administration der Betreuungsgutscheine neu auch von der Gemeinde übernommen werden muss; dazu ist nach heutigem Wissenstand ein Pensum von mindestens 20% nötig. Demgegenüber kann jedoch aufgrund von Referenzprojekten auch davon ausgegangen werden, dass sich längerfristig die Sozialhilfekosten verringern und die Steuereinnahmen erhöhen werden.<sup>1</sup>

## 8. Übergangsmassnahmen für den Verein FeB

Von der Umstellung von der Objekt- auf die Subjektfinanzierung im Frühbereich ist der Verein FeB stark betroffen, fällt doch ab diesem Zeitpunkt der Leistungsvertrag mit der Gemeinde (und damit auch die jährlichen Unterstützungszahlungen bzw. eine faktische Defizitgarantie) dahin. Dies löste beim Verein verständlicherweise eine grosse Verunsicherung aus. Aus diesem Grunde wurden die Verantwortlichen des Vereins von Anfang an in die Überlegungen zum geplanten Wechsel miteinbezogen und informiert.

Im Wissen, dass dieser Wechsel den Verein FeB vor eine grosse Herausforderung stellt, wurde den Verantwortlichen zugesichert, dass dem Verein zur Sicherstellung insbesondere des Fortbestands des Tagesheims Kakadu Unterstützung gewährt würde.

Folgende erste Sofort- und Vorbereitungsmaßnahmen wurden vereinbart:

- Dem Verein FeB wurde ein zinsfreies Darlehen in Höhe von CHF 158'500 von der Gemeinde zur Ausfinanzierung der Deckungslücke bei der basellandschaftlichen Pensionskasse gewährt.
- Um die soziale Durchmischung und damit die Einnahmen des Vereins in einem ersten Schritt zu verbessern, darf von der vertraglichen Vorschrift der Priorisierung der einkommensschwachen Eltern (Einkommen bis CHF 60'000) bereits im Jahre 2015 bis zu 50% der Vollbelegung abgewichen werden.
- Der Wegfall der bisherigen Leistungsvereinbarung und die Einführung der neuen Finanzierungsart wird die zukünftige Betriebsführung und -finanzierung erheblich beeinflussen. Aus diesem Grund analysiert zurzeit eine externe Firma die Betriebs- und Kostenstruktur des Vereins, um eine gute Grundlage für die nötigen Anpassungen auf die neue Situation zu schaffen. Die Gemeinde begrüsst diese Massnahme sehr und beteiligt sich mit einem Beitrag von CHF 8'000 an den Gesamtkosten von CHF 9'513.

Sobald der Einwohnerratsbeschluss für die neue Finanzierungsart und die Betriebsanalyse des Tagesheims vorliegen, werden die konkreten Überführungsmassnahmen zusammen mit dem Verein definiert und dem Einwohnerrat zur Kenntnis gebracht.

## 9. Rechtliche Grundlagen

Zur rechtlichen Verankerung der Unterstützung der familienexternen Betreuung durch die Gemeinde wird dem Einwohnerrat ein Entwurf für ein FeB-Reglement zum Beschluss vorgelegt (synoptische Darstellung in der Beilage). Die Eckwerte dieses Entwurfs wurden bereits mit der Kommission BSG vorbesprochen. Der Entwurf des FeB-Reglements wurde dem Kanton zur Vorprüfung unterbreitet; allfällige Ergänzungen oder Kommentare würden dem Einwohnerrat selbstverständlich unverzüglich mitgeteilt.

Zudem wird dem Einwohnerrat der Entwurf für eine FeB-Verordnung zur Kenntnisnahme unterbreitet.

<sup>1</sup> Vgl. Hochschule Luzern (2009): „Kinderbetreuungsangebote der Gemeinde Horw, Abklärung des finanziellen Nutzens“; Interface (2012): „Evaluation des Pilotprojekts Betreuungsgutscheine für die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Luzern“; Sozialdepartement der Stadt Zürich (2001): „Kindertagesstätten zahlen sich aus“, Edition Sozialpolitik Nr. 5a.

Eine Anpassung des Bildungsreglements (= Streichung des nunmehr überflüssigen § 22, siehe oben Punkt 1) ist derzeit nicht notwendig, zumal die genannte Bestimmung dem vorgeschlagenen Reglement nicht widerspricht. Sie kann bei der nächsten Revision des Bildungsreglements sodann gestrichen werden.

Der Gemeinderat wird, sobald das FeB-Reglement sowie die FeB-Verordnung in Kraft treten, die Bestimmungen betreffend die ‚Tagesbetreuung KITA‘ in der Bildungsverordnung (es handelt sich um die §§ 6 – 10) ersatzlos streichen.

#### **10. Termine**

Die Inkraftsetzung des FeB-Reglements und damit die Einführung der Subjektfinanzierung im Frühbereich sind auf den 1. Januar 2016 geplant.

#### **11. Folgen bei Ablehnung der Anträge**

Das von der Gemeinde unterstützte Tagesheim Kakadu vermag die Nachfrage nach Betreuungsplätzen im Vorschulbereich schon lange nicht mehr zu decken. Nachdem sich der Einwohnerrat im Jahre 2010 gegen eine Erweiterung der bestehenden Plätze im Vorschulbereich ausgesprochen hat (Vorlage 999, Kinderhaus Weiermaten – Projektierungskredit), musste der Gemeinderat andere Wege suchen, um das im SSP 3 vorgegebene Ziel, eine ausreichende Zahl an Betreuungsplätzen anzubieten, erreichen zu können.

Die Einführung der Subjektfinanzierung im Frühbereich kann dies ermöglichen. Die Möglichkeit für die Eltern, möglichst uneingeschränkt auf ihre subjektive Situation zugeschnittene Betreuungsplätze für ihre Kinder zu wählen, entspricht einem gesellschaftlichen Bedürfnis. Anders als im Schulbereich gibt es keinen Grund, dass diese Betreuungsplätze innerhalb der Gemeindegrenzen liegen, oder gar von der Gemeinde selbst angeboten werden müssten. Wichtig ist demgegenüber, dass sämtliche Einwohnerinnen und Einwohner dieselben Möglichkeiten auf Unterstützung durch die Gemeinde haben.

Sollte der Einwohnerrat die vorgeschlagene Einführung der Subjektfinanzierung im Frühbereich bzw. den Erlass des FeB-Reglements ablehnen, hätte dies zur Folge, dass (wie bisher) viele Familien auf Unterstützung durch die Gemeinde verzichten müssten. Nebst der fortdauernden Ungleichbehandlung würde dies auch einen Imageverlust der Gemeinde Reinach als ‚familienfreundlicher Gemeinde‘ nach sich ziehen.

Zudem haben die Gemeinden, sobald das kantonale FeB-Gesetz beschlossen und in Kraft gesetzt wird, die familienergänzende Kinderbetreuung zu regeln und das bedarfsgerechte Angebot an Betreuungsplätzen sicher zu stellen. Dies ist bei der heutigen Situation nicht der Fall. Spätestens nach Inkrafttreten des Gesetzes bestünde demnach Handlungsbedarf: Es müssten von der Gemeinde dann zwingend entweder zusätzliche Plätze angeboten oder (wie jetzt vorgeschlagen) die Subjektfinanzierung eingeführt werden.

#### **12. Anträge des Gemeinderats an den Einwohnerrat**

Der Gemeinderat unterbreitet dem Einwohnerrat folgende Anträge zur Beschlussfassung:

- :///:
1. Der Einwohnerrat erlässt das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung.
  2. Er beauftragt den Gemeinderat, das Reglement dem Kanton zur Genehmigung vorzulegen und per 1. Januar 2016 in Kraft zu setzen.
  3. Er nimmt Kenntnis vom Entwurf für eine Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung.

**Gemeinderat Reinach**



Urs Hintermann  
Gemeindepräsident



Thomas Sauter  
Geschäftsleiter

**13. Beilagen**

- Synoptische Darstellung Reglement
- Synoptische Darstellung Verordnung

31. März 2015/ LR